

S a t z u n g
über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Potsdam

- Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) i. V. m. § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S.101) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 12.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses mit Ausnahme der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung richtet sich die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam (Entschädigungssatzung).

(2) Die Regelungen gelten für die Vertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses entsprechend.

§ 2

Grundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.

(2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung, die in Form eines Sitzungsgeldes gewährt wird. Hiermit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des städtischen Territoriums, umfasst.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung

- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 50,00 Euro
- die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25,00 Euro.

(2) Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses für dessen Mitglieder, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

(3) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 4

Verdienstausschfall

(1) Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die in einem Anstellungsverhältnis beschäftigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis, der Verdienstausschfall in Höhe der nachgewiesenen Bruttolohnkosten einschließlich der Sozialversicherungsabgaben erstattet. Bei selbständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstausschfall auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstausschfall ist auf 30 Euro pro Stunde begrenzt. Angefangene Stunden werden anteilig berechnet (je 10 Minuten = 1/6 der Bruttolohnkosten) Der Verdienstausschfall ist auf monatlich 25 Stunden und arbeitstäglich 8 Stunden begrenzt.

Selbständig bzw. freiberuflich Tätige haben den Grund und die Höhe des Verdienstausschfalls glaubhaft zu machen sowie nachvollziehbar zu begründen, weshalb der Termin/die Tätigkeit nicht zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen konnte. Dazu gehört auch die glaubhafte Darstellung, dass es tatsächlich zu einem Vertragsschluss gekommen wäre, der ein Einkommen in der dargelegten Höhe verschafft hätte.

Für selbständige und freiberuflich Tätige gilt als Arbeitszeit:

- die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr für Wochentage Montag bis Freitag
- die Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr an Samstagen.

(2) Der Antragsteller hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden gem. Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind, anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berechnung des Verdienstausschfalls unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

(3) Die Gewährung einer Verdienstausschfallentschädigung über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen.

(4) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis der Kosten bis zu einer Höhe von 10 € je Stunde erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.

(5) Ein Verdienstausschfall, der nach 19.00 Uhr entstanden ist, wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

§ 5

Fahrkosten und Dienstreisen

(1) Es wird eine Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Umlegungsausschuss.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres rückwirkend.

(2) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist jeweils halbjährlich, bis zum Ende des darauf folgenden Monats, bei der Geschäftsstelle des Umlageausschusses schriftlich geltend zu machen.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 12. März 2009 in Kraft.

Potsdam, den 15.10.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister